

§ 14

Vertragsstrafen

(1) Wird das Werksattest nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht, so hat der Lieferer die für den Fall der unvollständigen Leistung vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen.

(2) Fehlt der Lieferung die gesetzlich vorgeschriebene Herstellerkennzeichnung, die Angabe der TGL oder ist das Erzeugnis nicht mit dem vom DAMW erteilten Gütezeichen gekennzeichnet, so hat der Lieferer die für den Fall der nicht qualitätsgerechten Leistung vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen.

§ 15

Zuständigkeit des Deutschen Amtes für Meßwesen

Auf dem Gebiet der Meßgeräteproduktion werden die vorstehend dem DAMW übertragenen Aufgaben und Rechte vom Deutschen Amt für Meßwesen (DAM) ausgeübt. Die Einsetzung von staatlichen Leitern der TKO erfolgt durch das DAMW in Abstimmung mit dem DAM, das hinsichtlich der Meßgeräte in fachtechnischen Fragen zuständig bleibt und Beschwerden gegen Maßnahmen des staatlichen Leiters der TKO, die sich auf Meßgeräte beziehen, im Einvernehmen mit dem DAMW entscheidet.

§ 16

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 17

Schlußbestimmungen •

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBI. I S. 520);
2. Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1961 zur Verordnung über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO in den volkseigenen Bau- und Baustoffbetrieben — (GBI. II 1962 S. 42);
3. Verfügung vom 18. März 1961 zur Durchführung der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBI. I S. 520) — Chemische Industrie — (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 5/1961); -
4. Verfügung vom 2. Januar 1963 zur Durchführung der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung

der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBI. I S. 520) — Maschinenbau — (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 1/1963);

5. Verfügung vom 1. Juni 1963 zur Durchführung der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBI. I S. 520) — Gießerei- und Schmiedeindustrie — (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 7/1963);
6. Anweisung vom 19. März 1962 zur Durchführung der Verordnung vom 8. September 1960 über die Technische Kontrollorganisation (TKO) in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse (GBI. I S. 520) — Lebensmittelindustrie — (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 2/1962).

Berlin, den 5. Dezember 1963

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission

R u m p f
Mitglied des Ministerrates

D r . A p e l

**Anordnung
über die Arbeit der Gutachterausschüsse
auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.**

Vom 5. Dezember 1963

Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) und das Deutsche Amt für Meßwesen (DAM) sind die zentralen staatlichen Organe zur Sicherung der Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse und der Gütekontrolle. Sie führen die staatliche Gütekontrolle und die Prüfung aller Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks auf der Grundlage der am wissenschaftlich-technischen Höchststand gemessenen Güte- und Prüfvorschriften durch. Die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Steigerung und Sicherung der Qualität erfordert ihre unmittelbare Mitarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der staatlichen Gütekontrolle. Die Mitarbeit wird insbesondere in den Gutachterausschüssen wirksam. Auf der Grundlage des § 6 der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 516) wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung der Gutachterausschüsse

(1) Die Gutachterausschüsse sind beratende Organe des DAMW bzw. des DAM. Sie werden für die wesentlichsten Prüfgebiete oder entsprechend dem Prüfbereich der einzelnen Prüfdienststellen des DAMW bzw. der zuständigen Dienststellen des DAM gebildet. Je nach Struktur des Prüfgebietes können Unterausschüsse gebildet werden.